

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

##### A) Problem

1. Zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Stellen für die in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG nicht genannten Berufsbereiche zu bestimmen. Die Landesregierungen werden insoweit ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.
2. Bundesrechtlich ist die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe von im Ausland Geborenen nach Einreise in § 89d Abs. 3 SGB VIII geregelt. Danach findet ein bundesweiter Belastungsausgleich statt. Nach aktueller Rechtslage fließen nur die bayerischen Fälle in das Kostenausgleichsverfahren nach § 89d SGB VIII ein, die nicht unter Art. 7 und 8 AufnG fallen. In Art. 7 und 8 AufnG ist nämlich geregelt, dass der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die für unbegleitete minderjährige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden, erstattet. Diese Regelung geht der genannten bundesrechtlichen Regelung als speziellere Regelung vor. Infolgedessen wird in den Belastungsvergleich nach § 89d SGB VIII nur ein Teil der bayerischen Ausgaben für die Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Personen, die unter § 1 Asylbewerberleistungsgesetz fallen, eingestellt und damit in die Berechnung des bundesweiten Ausgleichs eingeführt. Das führt dazu, dass auch nur ein Teil der tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten für den genannten Personenkreis in dem bundesweiten Belastungsvergleich zum Ausgleich gebracht wird. Das benachteiligt Bayern im Verhältnis zu anderen Bundesländern.

##### B) Lösung

1. Das vorliegende Änderungsgesetz nimmt gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BQFG die im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben des BQFG vor. Inhaltlich wird festgelegt, dass die Staatsministerien in ihren jeweiligen Ressorts zuständig sind.
2. Im AufnG wird geregelt, dass § 89d SGB VIII gegenüber Art. 7 und 8 AufnG vorrangig ist. Damit die Bezirke infolgedessen keine zusätzlichen Kosten zu tragen haben, wird weiter bestimmt, dass in einem Fall, in dem die Voraussetzungen der Art. 7 und 8 AufnG vorliegen, § 89d SGB VIII aber vorgeht, der Freistaat Bayern dem Bezirk erstattungspflichtig ist.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

1.1 Dem Freistaat Bayern entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

1.2 Jedoch wurde den Ländern durch das BQFG die Führung einer Bundesstatistik auferlegt. Die Kosten hierfür sind als Vollzugskosten (Art. 83 GG) von den Ländern zu tragen. Sie müssen zusätzlich im Haushaltsplan veranschlagt oder im Haushaltsvollzug erbracht werden. Gleiches gilt für die Einrichtung einer bayerischen Verweisungsstelle für Anträge aus dem Ausland, die nicht direkt bei der zuständigen Stelle eingehen.

**2. Kosten für die Kommunen**

2.1 Durch die Änderung des AGBBiG entstehen für die Kommunen keine Kosten.

2.2 Auch durch die Änderung des AufnG entstehen für die Kommunen keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten ihre Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 AufnG künftig lediglich von einer anderen Stelle ersetzt. Der Verwaltungsaufwand für die Anmeldung der Kosten bleibt gleich.

Für die Bezirke entstehen durch die Änderung des AufnG ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Denn soweit sie Anspruchsadressat der Jugendhilfeträger für Ansprüche nach § 89d SGB VIII sind, obwohl die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 AufnG vorlagen, erhalten sie diese Aufwendungen vom Freistaat Bayern ersetzt.

**3. Kosten für Wirtschaft und Bürger**

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich keine Kosten.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“ werden durch die Worte „§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) geregelten Berufsausbildungen.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. b wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
      - bbb) In Buchst. c werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
      - ccc) Es wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,“
      - ddd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG geregelten beruflichen Fortbildungen.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „den Absätzen 1 und 2 Buchst. a bis c sowie Absatz 4“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchst. a bis d sowie Abs. 4“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „Absatz 2 Buchst. d und der beruflichen Umschulung nach Absatz 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. e und der beruflichen Umschulung nach Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ und nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesen Berufsbereichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BQFG)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „die Regierungen und“ gestrichen.
4. Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Soweit das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt, gelten Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 entsprechend (§ 8 Abs. 4 BQFG).“

#### **§ 2**

##### **Änderung des Aufnahmegesetzes**

Art. 7 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2012 (GVBl S. 82), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>§ 89d SGB VIII bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für den nach § 89g SGB VIII bestimmten überörtlichen Träger auf Grund von Satz 1 Kosten anfallen, obwohl die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 gegeben sind, ist der Freistaat Bayern dem überörtlichen Träger erstattungspflichtig.“

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

- I.** Zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Stellen zu bestimmen. In § 8 Abs. 1 BQFG sind die jeweiligen Kammern als zuständige Stellen für ihre Berufsbereiche bestimmt worden.

§ 8 Abs. 2 BQFG sieht vor, dass das Land die zuständigen Stellen für einzelne Berufsbereiche des Abs. 1 bestimmt, soweit keine Kammern bestehen. Dies erfolgt für die Berufsbereiche der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft durch § 1 Nr. 3 des vorliegenden Änderungsgesetzes.

§ 8 Abs. 3 BQFG betrifft den öffentlichen Dienst des Bundes.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BQFG bestimmt das Land die zuständigen Stellen für die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Berufsbereiche. Das vorliegende Änderungsgesetz nimmt die im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben des BQFG vor.

- II.** Für nach Bayern eingereiste junge Menschen, die leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Jugendhilfeleistungen erhalten, gibt es derzeit zwei Kostenerstattungsverfahren:

Das bundesgesetzliche Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den in § 89d SGB VIII genannten Voraussetzungen (insbesondere: Leistung von Jugendhilfe an einen jungen Menschen oder einen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise) einen Kostenerstattungsanspruch gegen das vom Bundesverwaltungsamt nach § 89d Abs. 3 SGB VIII bestimmte Bundesland haben (bzw. in den Ausnahmefällen nach § 89d Abs. 2 SGB VIII gegen das Bundesland, in dem die Person geboren ist). Nach dem Landesrechtsvorbehalt des § 89g SGB VIII können die Länder auch überörtliche Träger zu Adressaten dieses Erstattungsanspruchs machen. In Bayern sind nach Art. 52 Satz 1 AGSG die Bezirke Adressaten des Erstattungsanspruchs nach § 89d SGB VIII. Die Bezirke sind im Rahmen des § 89d SGB VIII in ein bundesweites Kostenausgleichsverfahren eingebunden, das vom Bundesverwaltungsamt koordiniert wird. An diesem komplexen Kostenausgleichsverfahren sind auch die anderen Bundesländer (ggf. deren überörtliche Träger) eingebunden. In diesem Kostenausgleichsverfahren stellen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Antrag bei dem Bundesverwaltungsamt zur Bestimmung des zuständigen Kostenträgers in einem bestimmten Jugendhilfefall. Das Bundesverwaltungsamt benennt daraufhin den zuständigen Kostenträger. An diesen Kostenträger (Bundesland oder überörtlicher Träger) wendet sich der Träger der Jugendhilfe und beantragt von diesem Kostenerstattung. Die Erstattung selbst erfolgt direkt durch das bestimmte Bundesland (bzw. dessen überörtlichen Träger) an den jeweils ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträger. Der Kostenträger meldet die erstatteten Kosten dem Bundesverwaltungsamt. Auf der Grundlage der Höhe der durchgeführten Kostenerstattungen pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr und die Belastung, durch die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII bestimmt das Bundesverwaltungsamt dann bei künftigen Anfragen der Jugendämter den zuständigen Kostenträger (§ 89d Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Neben diesem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren wird für unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 AufnG ein bayerisches Kostenerstattungsverfahren nach Art. 7 und 8 AufnG durchgeführt. Danach erstattet der Freistaat Bayern den bayerischen Jugendhilfeträgern die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für diese Personengruppe, soweit sie einen Anspruch auf diese Leistungen haben und es sich um die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten handelt. Art. 7 und 8 AufnG sind dabei einerseits weiter als § 89d SGB VIII (z.B. hinsichtlich des Erfordernisses der Leistungsgewährung nach einem Monat), andererseits aber auch enger als § 89d SGB VIII (insbesondere wegen der Einschränkung auf minderjährige und unbegleitete Personen). Es gibt allerdings auch eine große Anzahl von Personen, für die grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII und nach Art. 7 und 8 Aufnahmegesetz vorliegen. In seinem Urteil vom 22. Februar 2011 – Az. B 3 K 09.986 hat das Verwaltungsgericht Bayreuth entschieden, dass die Jugendhilfeträger in diesen Fällen nur einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Freistaat Bayern geltend machen können und keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII haben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 12. April 2011 – Az. 12 ZB 10.804 die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth abgelehnt.

Die vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen führen dazu, dass aufgrund des Vorrangs des bayerischen Kostenerstattungsverfahrens nach Art. 7 und 8 AufnG gegenüber dem Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII, der Freistaat Bayern Kosten trägt, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89d SGB VIII eigentlich von anderen Bundesländern (bzw. deren überörtlichen Trägern) erhalten müssten.

Aus diesem Grund ist im AufnG das Rangverhältnis zwischen den Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII und dem Kostenerstattungsverfahren nach Art. 7 und 8 AufnG dahingehend klarzustellen, dass das Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, insbesondere also § 89d SGB VIII unberührt bleibt.

Soweit die bayerischen Bezirke aufgrund des Kostenausgleichsverfahrens vom Bundesverwaltungsamt selbst als Kostenträger bestimmt worden sind, so erhalten sie die Kosten vom Freistaat Bayern ersetzt, wenn die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 AufnG gegeben sind. Denn in diesem Umfang waren die Bezirke auch bislang entlastet und daran soll sich nichts ändern.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

- I.** Der Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist zwingend notwendig, da ansonsten Regelungslücken entstehen würden. Das Ausführungsgesetz ermächtigt die bayerischen Ministerien, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen zur Regelung der Anerkennung sonstiger Berufsausbildungen und beruflicher Fortbildungen zu erlassen, soweit dies nicht schon durch das Bundesgesetz geschehen ist.

Aufgrund des geringen Regelungsbedarfs und dem Bestreben, die Anzahl der Normen insgesamt gering zu halten, wurde vom Erlass eines eigenen Ausführungsgesetzes zum BQFG abgesehen. Eine Erweiterung des AGBBiG erscheint angemessen und ausreichend.

II. Das Vorrangverhältnis ergibt sich aus der Auslegung der geltenden Gesetze. Die Unberührtheit des § 89d SGB VIII ist daher im Gesetz klarzustellen.

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

##### Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Regelungsbereichs.

##### Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Zu Buchst. aa:

Gemäß § 8 Abs. 4 BQFG bestimmt das Land die zuständige Stelle für die nicht im Gesetzesentwurf genannten Berufsbereiche. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Staatsministerien die Zuständigkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche vollziehen. Außerdem wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund zuvor falscher Zitierung vorgenommen.

Zu Buchst. bb:

Neben den Berufsausbildungen nach dem BBiG gibt es weitere Berufsausbildungen, für die Anerkennungsregelungen erlassen werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die 1. Sprengstoffverordnung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Durch die Neuregelung in Satz 2 wird eine Zuständigkeitsregelung für die Ministerien geschaffen, um in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich das BQFG zu vollziehen.

Zu Buchst. b:

Zu Buchst. aa:

Zu Buchst. aaa), bbb), ccc):

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) und des Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 StRGVV. Gem. § 9 Nr. 5 StRGVV umfasst der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit auch das Berufsrecht und Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, was eine Aufnahme erforderlich macht.

Zu Buchst. ddd):

Folgeänderung aufgrund Einfügung eines neuen Buchst. d).

Zu Buchst. bb:

Gemäß § 8 Abs. 4 BQFG bestimmt das Land die zuständige Stelle für die nicht im Gesetzesentwurf genannten Berufsbereiche. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Staatsministerien die Zuständigkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche vollziehen.

Zu Buchst. c:

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Satz 2 in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie eines neuen Buchst. d.

##### Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV). § 8 Abs. 1

Nr. 3 BQFG bestimmt die Landwirtschaftskammern als zuständige Stelle für den Bereich der Landwirtschaft bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist. In Bayern sind für die Berufe der Landwirtschaft und Hauswirtschaft keine Kammern eingerichtet. Gem. § 8 Abs. 2 BQFG wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständige Stelle für Anerkennungen aus diesen Berufsbereichen bestimmt.

Zu Buchst. b:

Mit der Auflösung der Abteilungen 7 bei den Regierungen zum 30.06.2005 scheidet eine Übertragung von Zuständigkeiten in Angelegenheiten einer Berufsbildung im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft auf die Regierungen aus.

##### Zu Nr. 4:

Gem. § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Berufsbildungsgesetz können die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereichen bestimmen. Bayern hat diese Option mit Art. 5 AGBBiG wahrgenommen. Durch den neuen Satz 3 wird die Zuständigkeit auf das Berufsqualifikationsgesetz ausgeweitet, soweit es anwendbar ist.

#### Zu § 2

Zu Abs. 3 Satz 1:

Die Änderung normiert die Nachrangigkeit der Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz. So sind die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für die unbegleiteten minderjährigen Personen im Sinn des Art. 1 AufnG in Bayern, wenn sowohl die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII als auch die der Art. 7 und 8 AufnG gegeben sind, über das Kostenausgleichsverfahren nach dem SGB VIII zu erstatten. Nur wenn die Voraussetzungen nach § 89d SGB VIII nicht gegeben sind, greift die Kostenerstattung nach Art. 7 und 8 AufnG.

Zu Abs. 3 Satz 2:

Durch die Regelung werden zusätzliche Kosten für die Bezirke abgewendet. Der Verweis auf die Voraussetzungen der Art. 7 und 8 AufnG stellt klar, dass die Bezirke in demselben Umfang Kostenersatz erhalten, wie bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Für diese Erstattung an die Bezirke durch den Freistaat ist nicht maßgebend, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Bezirk die Frist des § 11 Abs. 4 DVAsyl eingehalten hat, da für den Anspruch des örtlichen Trägers gegen den Bezirk nach § 89d SGB VIII die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X maßgeblich ist.

#### Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.